

# MERKBLATT

Seite 1 von 2

## Änderungen gegenüber dem Vorjahr 2025 in blau!

### ÖR 3: **Beibehaltung** einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland

(600 €/ha Gehölzstreifen)

- 2 % bis **40 %** Gehölzfläche auf DGL/AL
- mind. 2 durchgängige Gehölzstreifen mit einer Breite von max. 25 m
- Abstand zwischen Gehölzstreifen und Feldrand max. 100 m
- Abstand zwischen Gehölzstreifen und zwischen Gehölzstreife und Waldrand und/oder Landschaftselement mind. 20 m
- Holzernte nur im Januar, Februar oder Dezember zulässig

### Bei Agroforstsystemen ausgeschlossenen Gehölzarten (GAPDZV Anlage 1 zu § 4 Absatz 2)

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhina	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum

Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden.

## M E R K B L A T T

Seite 2 von 2

### **Ausschlussgebiete für Öko-Regelung 3**

Ausschlussgebiete sind in der Karte „Ausschlussgebiete Öko-Regelungen“ über den Agrarviewer unter <https://umweltdaten.hessen.de/agrar> einzusehen.

Auch im Agrarportal-Hessen können die Kulissen im Zuge der Antragstellung im „Gemeinsamer Antrag 2026“ eingeblendet werden.

In den festgelegten Gebieten ist die Beantragung der Öko-Regelung nicht zulässig.

### **Nutzungskonzepte**

Die zusätzliche Einreichung von Anträgen zur Prüfung eines [Nutzungskonzeptes](#) als Upload im Agrarportal (im FNN) ist seit diesem Jahr [freiwillig](#).

Aus Sicht der Bewilligungsstelle wird die Einreichung empfohlen, da der Antrag als übersichtliche Checkliste und ggf. Handlungsanweisung für den Antragsteller selbst und die Bewilligungsstelle dienen kann!